

Kurztitel

Verlängerung einiger Fristen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1955

Inkrafttretensdatum

21.10.1955

Langtitel

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. September 1955 über die Verlängerung einiger Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.

StF: BGBI. Nr. 201/1955

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 164/1949, wird verordnet: